

Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Hochschulen in den Studiengängen BW-Bachelor und BW-Master der Technischen Hochschule Nürnberg

1. Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

Leistungsnachweise ausländischer Hochschulen werden nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie **keine wesentlichen Unterschiede** zum entsprechenden Fach des Studiengangs an der TH Nürnberg bzgl. Inhalt, zeitlichem Umfang und Prüfungsanforderungen aufweisen.

2. Besondere Voraussetzungen der Anerkennung im Bachelorstudiengang

Für die Anerkennung auf Leistungsnachweise und Prüfungen des Schwerpunktstudiums / der Vertiefungsmodule müssen die Voraussetzungen des § 7 SPO B-BW (Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft) erfüllt sein. Wenn die ausländischen Leistungsnachweise nach Aufnahme des Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg erworben wurden, bedeutet dies:

Bei Anerkennung des Faches Unternehmensführung muss vorab ein Antrag auf Befreiung von § 7 Abs. 5 SPO B-BW an die Prüfungskommission gestellt werden.

Eine Anerkennung auf einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung des Schwerpunktstudiums setzt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SPO B-BW voraus, dass der Antragsteller in dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Leistungsnachweis erworben wurde, den praktischen Teil des Praxissemesters abgeschlossen hatte.

3. Antrag

Das **Antragsformular** steht unter

<http://www.ohm-hochschule.de/fileadmin/Fachbereiche/bw/einrichtungen/pruefungskommission/Ausland-Formular.pdf>

zur Verfügung.

Unter Punkt 2. „Anzuerkennender Leistungsnachweis“ geben Sie zunächst die Originalbezeichnung sowie die entsprechende englische und deutsche Übersetzung des anzuerkennenden Faches sowie den Namen der Hochschule, an der der Leistungsnachweis erbracht wurde, an.

Unter Punkt 3. „Anzuerkennen als“ geben Sie zunächst an, auf welche **Art des Faches** (z.B. „FWPF“) **bzw.** auf welches **Modul** der ausländische Leistungsnachweis anerkannt werden soll. Dann tragen Sie die für das entsprechende Fach einschlägige **Fachnummer** ein. Die Fachnummern finden Sie im Vorlesungsverzeichnis unmittelbar neben den einzelnen Fächern. Schließlich geben Sie unter dem Begriff „**Fachbezeichnung**“ den exakten Namen des Faches an, auf das die Anerkennung erfolgen soll.

Allgemeinwissenschaftliche und fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie Wahlfächer können unter ihrer ausländischen Originalbezeichnung anerkannt werden, wenn sich keine exakte inländische Entsprechung finden lässt.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars **unterschreiben** Sie dieses. Für jedes anzuerkennende Fach ist ein **gesondertes Antragsformular** erforderlich.

4. Anlagen zum Antrag

a. Zu den Anlagen im Einzelnen

- Zunächst müssen Sie den **Leistungsnachweis** selbst (Zeugnis, Transcript of Records) einreichen.
- Des Weiteren sind zu belegen: SWS, Credits, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Inhalt der Veranstaltung.
- Wenn im Zulassungsverfahren zum Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg bereits Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden, ist der entsprechende Bescheid über die Notenankennung (Zulassungsbescheid) vorzulegen.
- Antragsteller, die aufgrund eines Bescheides über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise („Münchner Bescheid“) die Berechtigung zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben, müssen diesen zusätzlich vorlegen.

Nachdem der Leistungsnachweis (das Zeugnis) im Original vorgelegt worden ist, kann dem Antrag auch eine (unbeglaubigte) Kopie beigelegt werden.

b. Fremdsprachige Dokumente

Fremdsprachige Dokumente müssen in Form einer **beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache** vorgelegt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Dokumenten in englischer Sprache. Vom Antragsteller selbst erstellte Dokumente können nur dann anerkannt werden, wenn sie von der ausländischen Hochschule offiziell bestätigt worden sind.

c. Tabelle „Anerkennung – Ausland“

Unter

<https://www.th-nuernberg.de/seitenbaum/fakultaeten/betriebswirtschaft/einrichtungen/pruefungskommission/antraege/anererkennung-von-studienleistungen/page.html>

finden Sie einen Katalog der Fächer, die in der Vergangenheit an der Technischen Hochschule Nürnberg **bereits anerkannt worden** sind. Insoweit besteht neben der Beweislastumkehr eine Vermutungswirkung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sein werden.

5. Noten

Die Unterlagen müssen eine vollständige Auflistung aller Noten enthalten, mit denen die Prüfung bestanden werden kann. Ist die Note als Zahl oder als Buchstabe ausgedrückt, so ist auch die Wortbedeutung der einzelnen Noten anzugeben.

Vom Antragsteller selbst erstellte Unterlagen können nur dann anerkannt werden, wenn sie von der ausländischen Hochschule offiziell bestätigt worden sind.

Wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind, insbesondere dann, wenn der ausländische Leistungsnachweis keine Note ausweist, wird der Leistungsnachweis mit dem Vermerk „bestanden“ übernommen und bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

6. Antragstellung

Die Anträge sind **bei Frau Hiermannberger** (Zimmer 202) abzugeben. Bitte beachten Sie, dass die Anträge (inklusive Anlagen) **persönlich abzugeben** sind. Eine Antragstellung per Fax bzw. per E-Mail kann nicht akzeptiert werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass während des Prüfungszeitraumes eine Ausfertigung von Bescheiden nicht vorgenommen werden kann.

7. Fristen

a. Leistungen vor Aufnahme des Studiums in Nürnberg

Die Anträge sind grundsätzlich **zu Beginn des Semesters** zu stellen, in dem das Studium am Fachbereich Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg aufgenommen wird. Termin für die Antragstellung: siehe

http://www.th-nuernberg.de/fileadmin/Fachbereiche/bw/einrichtungen/pruefungskommission/Semestertermine_Pruefungen.pdf

b. Leistungen während eines Auslandssemesters

Der unter 7.a genannte Termin gilt nicht für Anträge auf Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise, die während des Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg in einem Auslandssemester erworben wurden. Ungeachtet dessen wird aber erwartet, dass Sie nach Ihrer Rückkehr nach Nürnberg eine Antragstellung **ohne schuldhaftes Zögern** vornehmen.

Prof. Dr. Hümmel
- Prüfungskommission -